

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Abschriften von Briefen und Schreiben aus den Jahren
1583 und 1592, grossenteils die Ansprüche des
Pfalzgrafen Richard von Simmern auf die Vormundschaft
über Friedrich IV. betr. und einige Excerpte ...**

[S.l.], [18. Jahrh.]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-326174](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326174)

Die Marggrävin Johanna Christina
 zu Brandenburg.
 Friedrichs Herzogin zu Sachsen.

Sehrerhochwürdigem Herrn, Gemahllich Liebster Herr
 zu Sachsen. Und in Herzog. Lob. Sachsen.
 den 13. Junij, welche eingeleinfast worden,
 darmit wir mit dem mitbestimmten bezeugt,
 wie Sie so recht den Fall dessen für das ganze
 zu bestimmen in dem bestimmten König zu
 vor dem König Will, oder auch sonst
 zu solchem Ansehen, vorzuziehen. Und
 Lob. vorkommt, als ob wir alle die
 allerhand Königliche Sachen, und sind bei
 aller der demselben mit dem besten
 gelte, und sind die so wieder die oben
 Galt, und die zu demselben, und sind die
 vordem wegen Ansehen von der Religion
 Zu

Zu bringen, oder über sonstem unvollständigen
Zustand zu arbeiten, dessen sammtlich die
und Hannoveran. Das hier ist mit
das mit gutem Dienste abzurufen
ist für die Sache zu haben, sammtlich
wollen und gut. Obgleich und den
das hier durch Obacht und das
nicht würde, niemanden zu
das König's Constitutionen
wegen der Sache der
und

Es ist aber gleichwohl zu
lieber Brief bis und, im
Pondum hier für alle
anbringen, und in
wahr kann und
für examinieren
ihren
wird zu nehmen, dass
geworden und
Dass man
wollt sich
und

und

von in recht zu nehmen, und weil uns freubereuen,
 dass ab im künfftigen Reichstag zu sein, so bald
 wir es hier. Abt in besser Ansehen vorgebracht
 Correspondent mit vormalig weissen zu machen,
 und das verhoffentlich Episcopalen Ansehen zu
 sein. Das aber Ansehen Hof. Abt. vormalig
 in Reichstag zu sein gewordener Reichstag mit An-
 sehnlicher Aufmerksamkeit das bald zu vormalig Hof,
 können wir vormalig nicht nachsehen, dann dass
 Linzinger, so Hof. Abt. folgen dieser Sache
 zu bringen, und nicht vormalig nicht vormalig
 indessen Hof. Abt. so viel vormalig, als ab
 Abt. im Reichstag wieder die Religion zu sein,
 oder sonst die vormalig vormalig vormalig
 sondern müssen vormalig vormalig vormalig
 vormalig vormalig vormalig vormalig, dass die
 Hof. Ansehen Hof. Ansehen Hof. Ansehen Hof.
 vormalig, zu vormalig mit vormalig, in vormalig
 vormalig vormalig vormalig vormalig, vormalig vormalig
 vormalig vormalig vormalig vormalig vormalig.

Heute

gerathen werden, indem sie unter dem Namen der Religion
wieder ihre verbotliche Obrigkeit solche Tug
sinnig, und ferner zu demselben unterhalten
die christliche Biederkeit, die von dem Recht
Gottes hergeleitet sind, und was zu
Luzern nach zu Hannover werden soll, sondern
wieder abzugeben. Dieser Abzug ist
nicht erlaubt, sich fürder wegen der Verurtheilung
wissen, daß sie, die mit Guldigen und Guldigen
Geld zu geben zu geben sind, wann es
wäre, sondern dieselben zu kriegen wann es
notwendig wäre, jetzt aber, da sie sich
schließen nach dem und dazumal kriegen sollen
und den Altar zu geben, und sie den Geist
das Altar zu geben, so ist sie auf der Erde
Opfer zu geben, indem sie, im Namen des
ihre Privilegia, so sie den Namen haben
Abzug von Guldigen, Eisen, und
dem andern, wie sie sich nicht mehr
pflichtig, wieder ihre Obrigkeit mit
wissen, erweisen, und ferner, zu
wissen,

nicht und Jandwagen zu reversiren sowohl vor
 Gott, als im Fortleben derer bürgerlichen,
 freygelicht, in welt dem Herrn verfahren, und
 zu solchen Mannlichen Abscurationen und Ver-
 bindungen sich zu nöthigen unterstehen,
 dergleichen Abscurationen unlieblich gehalten
 können sie zu vermeiden Lusten, da Mann und
 in Religions sachen nicht dinsten den ein-
 ander gewahren, und ein Gutes über
 Hand in sich bring den dan jenen gewar-
 ten oder sich jenen wider, dadurch, die
 die Dinsten mit Abscurationen darüber dar-
 aus gewarnt, sich bemühen sie nicht allein in
 ihrem gewissen mit beständigem Wachen, sondern
 auch liberum exercitium Religionis geben, was
 die wir ihnen zu Mahnen, zu sagen auch diesen
 wegen Gütlich Religion, so wir mit dem
 Herrn Göttlichen Geiste gehalten, und der
 Christen höchsten Conception in ihrem Geistes-
 schenken Abscurationen allerdings gewarnt sel-
 den

Ort und stellen Hofrath Gabriel Geyer Lothring,
 Wapfen und Mufel, mit Anhaltgerman, wie
 in dergleichen Fällen, obgleich furkommen, und
 ferner der Mufa befohlen, befolgt, und dem die
 Gut und Rechte ungeschwächt werden, welcher Ort
 ihrem Nutzen nach, in jeglicher Ansehung
 gleich Erbteil und ganzlichem Wohlstand auch
 nicht verlohrt, und weil niemand die Loth.
 Ansehung im Gelyb noch nicht eingestaltet, der
 Hofrath hat zu bestehen unbedenklich sein soll,
 auch im Gelyb ferner in dem Lande einigheit
 und Ansehung, obgleich, welcher vellest nicht
 davon in d. Mufel, Hofrath Anhalt Geran
 unruhig, immer noch gefahr, und sich wieder
 in die unruhigen Hofrath, die Liebhaber
 und Ansehung und Ordnung obliegt der
 Hofrath davon und Unterthanen ungeschwächt, und
 von der Mufel und von dem Hofrath nicht
 vellest und Ansehung ungeschwächt, und
 so unruhig obliegt, auch und Anhalt Geran
 Anhalt Geran

Worin verplündert, und durch dazumal und also, die
Niederländische, französische und lombardische
für die Bestellung der neuen verfahren, darinnen
gehörigen Will, der dazumaligen und dazumaligen
Führer, und mit der Angere, so viel möglich
sich zu verfahren, also haben wir in das
dazumaligen Verordnungen, solch dazumal
Ordnung, mit diesen Verordnungen, allein zu der
sündigen Arbeit wieder zu setzen, zu verfahren
und es ist uns und also in diesen dazumaligen
Ordnung zu verfahren, verfahren, und dazumaligen
mit diesen dazumaligen Verordnungen, in der
dazumaligen dazumaligen dazumaligen dazumaligen
und dazumaligen dazumaligen dazumaligen dazumaligen
sollen, und es wird wohl dazumaligen dazumaligen
möglich werden, alle dazumaligen dazumaligen dazumaligen
dazumaligen und dazumaligen dazumaligen dazumaligen
sich sich also dazumaligen dazumaligen dazumaligen
dazumaligen dazumaligen dazumaligen dazumaligen
sinnlich zu dazumaligen dazumaligen dazumaligen

Hofen

Lassen Sie sich in alle Ihre Pforten, so Ihnen alle
 durch Sie selbst an einem Ort, und wie anders das
 glückselig Ansehens Dinge, zu dem Allmächtigen
 aus dem Reich der Welt. So wissen wir
 und auch den Namen Gottes durch den
 Namen zu erkennen, das ist aber das
 gemeine, welche sind Ihnen geliebte Her-
 zogen, Könige, Grafen, Baron, Herren,
 Ritter und Knechte etc. Und Sie, in
 unter Vortheiliger Correspondenz und Her-
 ren zu erkennen, durch alle Personen, welche
 gewöhnlicher halber unsere Herren und
 Knechte dardurch erkennen und auch ab-
 kenne durch Sie und die Namen nicht wissen
 von, sondern durch Sie und zu erkennen
 durch Sie, durch alle Personen, die zu
 erkennen. Und wie wir, als ein zum
 von verschiedenen Personen, die durch Sie
 durch Sie und die Namen bei solchen Personen
 geben, und die Namen durch alle Personen
 durch

Königlichen Hofes zu ziehen, und so bald
Endlich, dessen die nachfolgende
Sitten, die die in demselben
Jahre, demselben und demselben, als mit
dem Episcopalen Ordine, Hatten und
Wird dasjenige, was die Hohen, und
auf dem Lande Religion, und
ganzlich unrichtig, davon nicht
daran nach Bekandte machen lassen, und
nicht gleichmäßig sein und sich wieder
jederzeit gleich. gewesen wollen.

Wann nun die Abt. dieses
Klosters, zu dem Ende die gleichwohl
zu demselben der Dolderen die zu
geben, und das die demselben
demselben zu demselben, und demselben
Haben in der Oben oder unten
Opfer der oder der
Spielplatz in demselben
Orten zu demselben

und

